

Der Beschluss aus dem Jahr 2013 über das Modell des kommunalen Zwischenerwerbs wird wie folgt fortentwickelt:

Für Bauflächen in privater Hand, die über einen Bebauungsplan verfügen bzw. über § 34 BauGB bebaubar sind und für die eine Aufwertung der Bebauungsmöglichkeiten durch einen neuen Bebauungsplan erfolgen soll, wird ein Teil der planungsbedingten Bodenwertsteigerung über einen Folgekostenvertrag nach der Anlage der Beratungsunterlage zur Deckung der Folgekosten im KiTa- und Schulbereich, die Voraussetzung oder Folge des Vorhabens sind, an die Stadt abgetreten.